

bis in das Detail auskunftsfähig zu sein. Es muß immer damit gerechnet werden, daß weitergehende Fragen gestellt bzw. Argumentationen vorgebracht werden, denen man sich stellen muß. Wichtig dabei ist die Vorbereitung entsprechender Argumentationsvarianten für Probleme, zu denen wir aus Gründen der Konspiration nicht öffentlich Stellung nehmen können.

Öffentlichkeitsmaßnahmen sind aus den schon behandelten Gründen so schnell wie möglich durchzuführen. Sie müssen grundsätzlich offensive Aktion, nicht Reaktion des MfS auf feindliche oder feindlich-negative Argumentationen sein. Deshalb sind mögliche Öffentlichkeitsmaßnahmen schon im operativen Stadium der vorbeugenden Verhinderung und Bekämpfung der Versuche des Gegners zum subversiven Mißbrauch Jugendlicher vorzunehmen, zumindest aber vorzubereiten. Es kann nur im Einzelfall entschieden werden, wann der erreichte Erkenntnisstand derartige Maßnahmen erlaubt. Gegebenenfalls muß sich zunächst auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt werden, damit kein politischer bzw. politisch-operativer Schaden entstehen kann. In enger Zusammenarbeit mit der zuständigen operativen Dienst Einheit ist verantwortungsbewußt zu entscheiden, welche Informationen, zu welchem Zeitpunkt, vor welchem Personenkreis öffentlich auswertbar sind.

Im Zusammenwirken mit den zuständigen Organen ist eine klare Konzeption für alle beteiligten Organe zu erarbeiten und durchzusetzen. Es darf kein gegeneinander oder aneinander Vorbeilaufen der Maßnahmen und der Inhalte der Argumentationen geben.

Alle beteiligten Organe müssen sich in ihrem Vorgehen einig sein, eine Linie durchzusetzen, die dem gesamtstaatlichen Anliegen entspricht. Jeder muß entsprechend seiner Verantwortung, mit seinen Rechten und Befugnissen ein gemeinsames Ziel anstreben.

Kopie BStU  
AR 3